

## **Antragslegitimation der Verbände zur Sicherstellung gesetzeskonformer Ausschreibungsbedingungen**

Das Bundesvergabegesetz ermöglicht es einem Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, die Ausschreibungsunterlagen des öffentlichen Auftraggebers vor Ablauf der Angebotsfrist bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde auf Gesetzeskonformität prüfen zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass im Bieterwettbewerb nur Ausschreibungsunterlagen verwendet werden, welche die gewünschte Leistung eindeutig, vollständig und kalkulierbar beschreiben und miteinander vergleichbare Angebote gewährleisten. Diese Möglichkeit der „Qualitätskontrolle“ fördert somit den fairen und lautereren Wettbewerb und unterstützt das Ziel einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Beschaffung.

In der Praxis wird diese „Qualitätskontrolle“ jedoch aus zweierlei Gründen wenig genutzt: Zum einen weiß der Unternehmer vor Angebotseröffnung noch nicht, ob er überhaupt eine Chance auf den Auftrag hat oder ob er mit seinem Prüfungsantrag nicht gar einem Konkurrenten „in die Hände spielt“. Zum anderen muss er mit dem Prüfungsantrag offen gegen seinen potenziellen Auftraggeber vorgehen und möglicherweise eine Verschlechterung des Geschäftsklimas in Kauf nehmen. Daher verzichten viele Unternehmer auch in begründeten Fällen auf eine Prüfung der Ausschreibungsunterlagen, mit der Konsequenz, dass vergaberechtswidrige Ausschreibungsbedingungen „bestandsfest“, d.h. Bestandteil des Auftrages, werden. Dies wiederum zwingt die Unternehmer dazu, verteuernde Risikozuschläge für inadäquate Vertragsbedingungen in ihre Angebote einzurechnen. Zudem führen unklare bzw. unausgewogene Ausschreibungsbedingungen häufig zu Streitigkeiten in der Zuschlags- und Ausführungsphase.

Um diese Nachteile hintanzuhalten, schlägt die VIBÖ vor, dass die Antragslegitimation zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Ausschreibungsunterlagen künftig nicht nur für Unternehmungen, sondern auch für Interessenvertretungen möglich sein soll. Analog zur „Verbandsklage“ im Konsumentenschutzrecht hätte diese Ausweitung der Antragslegitimation primär präventiven Charakter und würde wohl schon alleine durch ihre Existenz zur Hebung der Ausschreibungsqualität beitragen. Im Anlassfall würden damit fragwürdige Ausschreibungsbedingungen vor Ablauf der Angebotsfrist, d.h. in der Frühphase des Vergabeverfahrens, auf Antrag eines Verbandes von den Vergabekontrollbehörden geprüft und verbessert. Kostspielige und zeitaufwändige Streitigkeiten bzw. Verfahrensverzögerungen während der Zuschlags- oder Ausführungsphase könnten dadurch minimiert werden.